

cundi abbatis Jo. Gessen“; und ein drittesmal: „Incipit tabula tertii libri abbatis Johannis Gessen“; dann: „Incipiunt capitula quarti libri abbatis Johannis Gessen und am Schluß: „Explicit liber quartus et ultimus abbatis Johannis Gersen. De sacramento altaris.“

Was liegt am nächsten bei vorurtheilsfreier Erwägung dieser dreifach verschiedenen Schreibweise des Verfassers? Offenbar der Gedanke, der Koder ist von einem nachlässigen oder unfähigen Schreiber angefertigt, der Gerson hätte schreiben sollen und dreimal Gesen, und je einmal Gessen und Gersen geschrieben hat. Zitirt ja doch Montfaucon¹⁾ und eine Lyoner Ausgabe vom Jahre 1489, in der die „Imitatio“ gedruckt ist als Werk des Thomas von Kempen und die anerkannt Gerson'sche „De meditatione cordis“ als Werk eines: „Johannis Gersen.“

Und in der Ausgabe der Werke Gerson's von Johann Roelhof von Lübeck im Jahre 1483 zu Köln, von der Amort²⁾ ein Exemplar in der Minoriten-Bibliothek zu Augsburg sah, wird der Verfasser am Anfang genannt: „Dominus consolatorius Joannes de Gersonne“ und im 2. Bande heißt es: „per Dominum Joannem de Gersenne, Doctorem consolatorium.“ Wer erinnert sich nicht da an den gleichzeitigen, anonymen Biographen des Thomas, der von ihm schreibt: „Multum affabilis et consolatorius fuit . . .“, was auch hervorhebt der Fortsetzer der Agnetenbergklosterchronik mit den Worten: „fuit etiam . . . mire consolativus tentatis et tribulatis“. Dazu kommt noch, daß sich Thomas wiederholt in seinen Schriften „frater peregrinus“ nennt und auch Gerson in seinen Schriften sich oft als „peregrinus“ bezeichnet. Auch der Titel „abbas“ konnte Gerson beigelegt werden, da er Kommendatarabt von St. Johann in „Graevia“ zu Paris war.³⁾ (Schluß folgt.)

Intercalar-Rechnung.⁴⁾

Von Consistorial-Sekretär Anton Pinzger in Linz.

Die Netto-Einkünfte einer Pfründe während der Vacatur gehören dem Religionsfonde (Cap. VI. §. 26 des B. Prov. Concils). Ueber die Vermögensgebarung während dieser Zeit — die Intercalarzeit genannt — hat der Pfründen-Verwalter Rechnung zu legen. Das kanonische oder Intercalar-Jahr läuft von Georgi bis Georgi des nächsten Jahres, in welchen Zeitraum sich Andreas Majolus bezugte schriftlich im Jahre 1617, er habe ihn bei seinem Eintritte aus dem väterlichen Hause mitgebracht. „Informatio“ p. 169. ¹⁾ Malou p. 251. ²⁾ „Deductio“ p. 150. ³⁾ „Moralis certitudo“ p. 66; Malou, p. 252. n. 3; p. 265: „est moralement certain, que le nom de Gersen n' estqu' un alteration du nom de Gersen“; p. 321. n. ⁴⁾ Nach den Bestimmungen für Oberösterreich. Im nächsten Hefte wird eine Provisor-Rechnung nach den für Kärnthen geltenden Bestimmungen erscheinen.

die Bewirthschaftung der Dekonomie (Anbau und Ernte) am flüchtigsten hineinbringen läßt. Dauert daher eine Provisur vom 1. März bis 1. Juni, so sind zwei Rechnungen¹⁾ zu legen, die eine für die Zeit vom 1. März bis 23. April, die andere vom 24. April bis 1. Juni.

Die Interkalarrechnungen sind nach den bestehenden Vorschriften immer im nächsten Mai nach der Beendigung der Provisur im Wege des bischöfl. Consistoriums an die k. k. Statthalterei zu senden, wenn die Vakatur nicht über ein Jahr dauert. Wird mehrere Jahre eine Pfarre nicht besetzt, so ist für jedes Jahr im Mai die Rechnung in Vorlage zu bringen. Die Grundlage der Interkalarrechnung bildet der adjustirte Erträgniß-Auszweis der Pfründe (die Fassion) und haben bei jener dieselben Empfangs- und zum Theile Ausgabs-Kubriken aufzuweisen wie bei dieser. — Es können aber bei der provisorischen Verwaltung einer Pfründe folgende 4 Fälle vorkommen:

1. Wenn die Pfründe alljährlich einen bedeutenden Beitrag aus dem Religionsfonde bezieht und daher bei der Vakatur ein aus den geringen Interkalareinkünften an denselben abzuführender Ueberschuß sich nicht ergeben kann, so wird der Provisor über sein Ansuchen von der Vorlage einer Interkalarrechnung enthoben und wird demselben einfach der Provisorgehalt unter Berücksichtigung der kleinen Rationseinkünfte zur Behebung bei dem betreffenden Steueramte angewiesen.

2. Pfründen mit bedeutender Dekonomie, deren Erträgniß specificirt nachgewiesen erscheint.²⁾

3. Pfründen mit Dekonomie, deren Erträgniß mittelst Pauschalabfindung gerechnet wird.

4. Pfründen, die kein unbewegliches Vermögen außer etwa einem Hausgarten oder einer Wiese besitzen, wohl aber mit anderen Emolumenten aus beweglichen Gütern dotirt sind.

Am häufigsten kommen die beiden letzten Fälle vor und wir geben daher im Nachfolgenden das Formulare einer solchen Rechnung. Diese besteht aus zwei Theilen: einer sogenannten Jahres-Rechnung, in welcher die fixen Einkünfte und Ausgaben eines ganzen Interkalarjahres zusammengestellt sind und die eigentliche Interkalarrechnung, in welcher die entfallende Quote des Jahres-Ueberschusses, dann die besonderen Einnahmen und Ausgaben verrechnet erscheinen. Die Interkalarrechnung ist stempelfrei und bedürfen daher deren Beilagen auch nicht des Beilagestempels.

¹⁾ Aber nur Eine Jahresrechnung, siehe Formulare I. ²⁾ Da die k. k. Statthalterei in Oberösterreich sich um die Verrechnung mit dem Vorfahrer und Nachfolger nicht kümmert, so wird die umständliche Wirthschafts-Berechnung dieser gegenüber selten gelegt.

Interess

über die freien Sabres-Empfänge und Ausgaben bei der durch 100 Tage b. i. vom 28. Mai incl. bis 7. September (incl.) 1880 erobigt gewesenen Religionsfondpforte Donanbung.

PN.	Einnahmen	Betrag		Anmerkung	PN.	Ausgaben	Betrag		Anmerkung
		fl.	fr.				fl.	fr.	
1	Grundbetrag (3fach) . . .	255	—		1	Grund- und Danstassen- steuer . . . 24 fl. 10 fr.	117	39	
2	Deputat von der Kirche . .	52	50			Landestonturen 6 " 29 "	378	—	f. 100 Tage 105 fl.
3	Risten der Silber-Siente Nr. 51732 pr. 12000	504	—			Gedächtnisquibul. 16 " — "	210	—	" 50 fl. 33 fr.
4	Natural-Eammlung: 3 Gethol. Weizen à 9 fl. 70 fr. = 29 fl. 10 fr.					Brandoffesturung 37 " — "	4	20	
	5 " Korn à 6 fl. 60 = 33 fl.	62	10		2	Religionsfondfl. 30 " — "	60	—	Baubrief 7. Juni 1876
	Summe . . .	873	60		3	Gemeindeumlage 4 " — "	21	—	
	im Vergleich zu d. Simpf. pr.	775	80		4	Provisorgehalt . . .	775	80	
	zeigt sich ein Ueberschuß pr.	97	80		5	Kaplan Gehalt . . .			
	Ueberschuß, den 1. Mai 1880. Nr. Nr., Cooperator, als gew. Provisor in Donanbung.					Rammetgetbefallung . . .			
						Danischl. a. d. Kirche Plattenb. 10 % tige Einbringungsfo- sen der Sammlung . . .			
						Summe . . .			

Intercalar-Buchung

über die Einnahmen und Ausgaben während der vom 28. Mai bis 7. Septbr. (incl.) 1880 mit hin durch 100 Tage dauernden
Sachstir der unter dem Patronat des o. ö. Religionsfondes stehenden Pforte Donanbung.

PN.	Einnahmen	Betrag		Anmerkung	PN.	Ausgaben	Betrag		Anmerkung
		fl.	fr.				fl.	fr.	
a	Die vom Jahres-Ueberschuß pr. 97 fl. 80 fr. für 100 Tage entfallende Summe .	27	16 ₃		a	Für 20 perfolbire Gottes- dienste . . .	10	50	
b	Begüge von 20 Ertiftungen Ctola . . .	37	52		b	Für notwenbige Reparatu- ren . . .	9	62	
	Summe . . .	12	60			Summe . . .	20	12	
	im Entgegenhalt zu den Ausgaben pr.	77	28 ₃						
	zeigt sich ein Sinterf. Ueber- schuß pr.	20	12						
		57	16 ₃						

Gersiffofen, den 1. Mai 1881.
Nr. Nr., Cooperator,
gewesener Provisor in Donanbung.

Bemerkungen: A zur Jahresrechnung:

PN. 1 der Empfänge. Die k. k. Statthalterei in Oberösterreich verlangt, wenn keine detaillirte Wirthschaftsberrechnung gelegt wird, die Verrechnung des dreifachen Katastral-Reinertrages. In dem Vermessungs- und Schätzungsansatze des allgemeinen Katasters, von welchem seiner Zeit zur Dokumentirung der Fassung ein ex offio Auszug mit dieser einzusenden war, ist auf Grund der lokalen und Bodenverhältnisse der Durchschnittsertrag der verschiedenen Culturgattungen ermittelt und bewerthet. Dieser einfache sogenannte Katastralreinertrag erscheint in die Fassung eingestellt; für das Interkalare aber ist der dreifache¹⁾ zu verrechnen. Wenn das Grunderträgniß durch Elementarunfälle im Interkalarjahre ein mittelmäßiges oder schlechtes gewesen ist, so ist unter möglichst genauer Nachweisung dieser Unfälle²⁾, welche von der Gemeinde bestätigen zu lassen ist, bei der k. k. Statthalterei vor der Vorlage der Interkalarrechnung um die Verrechnung eines minderen Ertrages (des 2= oder 1 $\frac{1}{2}$ =fachen) nachzusuchen. Glaubt die k. k. Statthalterei darauf nicht eingehen zu sollen, so kann an das k. k. Cultus=Ministerium recurriert werden (das Gesuch bedarf eines Gulden=Stempels für den 1. Bogen, 50 kr. für die folgenden), welches in den meisten Fällen dem Recurse ganz oder theilweise Folge gibt. Bei Post 1 ist dann der 2= oder 1 $\frac{1}{2}$ =fache Ertrag anzusetzen und ist sich in der Anmerkung auf die bezügliche Genehmigung der k. k. Statthalterei oder des Ministeriums zu berufen.

Sind die Gründe verpachtet, so ist unter Vorlage des Pachtprotokolles der Pachtchilling in Empfang zu stellen. —

PN. 1, 2, 3 der Empfänge bedürfen keines Beleges. —

PN. 4 ist der Martini-Preis als Grundlage anzunehmen, und ist das Certificat der Gemeinde über die zu Martini bestandenen Wochenmarktpreise vorzulegen.

ad PN. 1 der Ausgaben. Ueber die in einem Solarjahre von der Pfründe zu begleichenden Steuern ist sich vom k. k. Steueramte ein Certificat zu verschaffen und der Rechnung beizuschließen. Ein Gebührenäquivalent ist nach dem Gesetze vom

¹⁾ Viele Oekonomen behaupten, daß sich ein dreifacher Ertrag nur in den günstigsten Jahren erzielen läßt; jedoch verrechnen die meisten Provisoren den dreifachen Ertrag und bei detaillirter Wirthschaftsberrechnung sogar noch einen höhern.

²⁾ Es kommt vor, daß Wiesen in Folge von Ueberschwemmung in der Interkalarzeit gar keinen Ertrag abwerfen, oder ein Theil der Grundstücke durch Frost, Hagel u. s. w. Schaden gelitten hat, während der andere Theil verschont geblieben ist u.

15. Februar 1877 (R. G. Bl. Nr. 98) nur bei Pfründent, deren reines Einkommen den Betrag von 500 fl. übersteigt, zu entrichten.

ad PN. 2 der Ausgaben. Der Provisorgehalt beträgt bei einem Pfründeneinkommen von 500 fl. und darüber, jährlich 360 fl. CM. oder 378 fl. De. W.; bei einem solchen unter 500 fl., jährlich 315 fl. De. W. Dieser Gehalt, beziehungsweise die für die Zeit der Provisur entfallende Tangente, ist den Einkünften der Pfründe selbst zu entnehmen und ist ein Gesuch um Anweisung des Provisorgehaltes, wie schon oben gesagt wurde, nur dann zulässig, wenn der Religionsfond den größten Theil der Congrua zu decken hat, d. i. die eigenen Einkünfte der Pfründe verschwindend klein sind. Ueber den entfallenden Gehalt (im vorliegenden Falle 105 fl.) ist die gestempelte Quittung des Provisors beizulegen. Wenn kein Interfalarüberschuß sich ergibt und daher von Seite des Religionsfondes ein Abgang zu decken ist, kommt diese Quittung erst nach Erledigung der Rechnung, beziehungsweise Flüssigmachung des Abganges, an die k. k. Statthalterei einzulenden.¹⁾

Bei der Vakatur von Beneficien wird gewöhnlich der Pfarrer des Ortes mit der Provisur betraut. Wenn damit außer der Zinsenbehebung noch andere Mühen verbunden sind, so kann derselbe auf eine Remuneration Anspruch erheben, nicht aber den Provisorgehalt in Verrechnung bringen.

ad PN. 3 d. A. Die Ausgabe für den Cooperatorgehalt ist ebenfalls durch die gestempelte Quittung des Cooperators (im vorliegenden Falle über 58 fl. 33 kr.) zu dokumentiren. Häufig, besonders jetzt bei dem herrschenden Priestermangel kommt es vor, daß der bisherige Cooperator zum Provisor ernannt wird, die Kaplanstelle aber unbesezt bleibt. In diesem Falle kann der Provisor den Kaplangehalt unter dem Titel: „für doppelte geleistete Seelsorgsdienste“ in Verrechnung bringen, nur muß der Dechant diese Quittung bestätigen. Wird für seelsorgliche Muthilfe ein Betrag verrechnet, so ist zu bemerken, daß dieser die Tangente des Kaplangehaltes nicht überschreiten darf. Seelsorgliche Muthilfen bei außergewöhnlichen Anlässen

¹⁾ Da das neue Gesetz über die Dotation (Competenz) des Klerus vom Parlamente noch nicht angenommen und somit auch nicht sanctionirt ist, so verbleibt es auch betreffend den Gehalt des Priesters sowohl in der Fassion als der Interfalarrechnung bei den bisher üblichen Ansätzen und wird dem Pfarrprovisor und dessen Cooperator, wenn die Provisur über den 1. Juli hinaus dauert, die auf Grund der Ministerialverordnung vom 4. April 1875 Z. 4975 auszumittelnde Competenz, von der k. k. Statthalterei separat angewiesen.

sind aus dem hinreichenden Kirchenvermögen zu bestreiten, bei Leichen selbstverständlich von der betreffenden Partei.

ad 4 ist ein Certificat des Raminsegers über die Jahresbestallung beizulegen.

ad 5 d. M. Diese Post bedarf keines Beleges, sondern es ist nur auf den Baubrief hinzuweisen.

B zur Interkalarrechnung. Bei Berechnung der Tangente für das Interkalare ist das Jahr zu 360 Tagen und der Monat durchweg zu 30 Tagen anzunehmen und dauert dasselbe von dem nächstfolgendem Tage nach dem Tode (Abgang) des Psründners bis zur Investitur (excl.) des neuen Psründners oder bei Beneficien ohne Investitur bis zum Datum des Anstellungsdekretes (excl.).

ad b d. E. In dem Interkalare müssen alle Bezüge von gottesdienstlichen Stiftungen verrechnet werden, welche nach Stiftbrief in dieser Zeit zu persolviren sind. Es ist daher ein Verzeichniß dieser Stiftungen unter Angabe der Verbindlichkeit, des Persolvierungstages und des Bezuges des Priesters der Rechnung beizulegen. Dieses vom Dechant zu bestätigende Verzeichniß ist jener Nachweisung der Gebühren des Priesters zu entnehmen, welche der Fassion beizulegen war.

Stiftungen von Fastenpredigten, Litaneien oder anderen Andachten, wenn auch deren Persolvirung in die Interkalarszeit fällt, sind nicht in dieses Verzeichniß einzubeziehen und bilden die Bezüge des Priesters hievon keinen Gegenstand der Verrechnung für das Interkalare.

ad c d. E. In dem beizulegenden Verzeichnisse ist die Anzahl der während der Provisur vorgefallenen Leichen und Trauungen anzugeben und ist die mindeste Taxe per 1 fl. 05 fr. für Leichen von Erwachsenen, und 52⁵/₁₀ fr. für solche von Kindern und für Verkündungen in Verrechnung zu bringen, wenn nicht etwa solche Funktionen wegen Armuth der betreffenden unentgeltlich zu verrichten waren. Das Verzeichniß ist bezüglich der Uebereinstimmung mit den Matriken vom Dechante zu bestätigen.

ad a der Ausgaben. Nach der Allerhöchsten Entschliessung vom 3. Oktober 1858 (Ministerial-Erlaß vom 27. Oktober 1858) wird für den Provisor ohne Unterschied ob Amt oder Messe nur das Manualstipendium pr. 52⁵/₁₀ fr. gutgelassen. Im vorliegenden Falle wird angenommen, daß bei allen 20 Stiftungen der stiftbriefmäßige Bezug höher war, als das Manualstipendium. Ist dieser aber niedriger, so darf laut Mini-

sterial-Erlaß vom 10. Juli 1872, Z. 5024, nur die vom Stiftungsfond entfallende Gebühr, nicht aber das Currentstipendium pr. 52⁵/₁₀ in Ausgabe gebracht werden.

Zufolge Hofkanzleidekretes vom 14. Februar 1799 gehört ferner die Applicirung der h. Messen pro populo et rege zu den unentgeltlichen Obliegenheiten des Provisors und ist daher für solche Gottesdienste keine Entschädigung zu verausgaben. Ueber den Empfang der Stipendien für die persolvirten Gottesdienste ist die ungestempelte Bestätigung des Provisors beizubringen, welche auch vom Dechant, betreffend die wirklich geschehene Persolvirung, confirmiren zu lassen ist.

ad b. Im Erträgniß-Ausweis erscheint oft ein Betrag für Verhaltung der sarta tecta in Ausgabe. Dieser ist zur Passirung als Jahreserforderniß nicht geeignet; es dürfen nur die für während der Provisur wirklich vorgenommene, unaufschiebbare kleinere Reparaturen, erwachsenen Auslagen und zwar dann verrechnet werden, wenn deren Nothwendigkeit dargethan und sich mit den saldirten Conten und Quittungen der betreffenden Gewerksleute ausgewiesen wird. Außer den genannten Ausgaben gibt es noch mehrere, die seltener vorkommen, wie z. B. Absentgelder, welche die Pfründe an irgend ein Vikariat zu leisten hat. Aufrechnungen für Armenbetheiligung, Hausbewachung und Reinen von Amtsfokalitäten entbehren zu Folge Kultus-Ministerial-Erlasses vom 4. April 1870, Z. 2472, jeder gesetzlichen Grundlage und werden daher nicht passirt.

Wurden die etwaigen Anstände der Interkalarrechnung behoben, so wird von der k. k. Statthalterei das Ersaherkenntniß ausgefertigt und im Wege des bischöflichen Consistoriums dem gewesenen Pfarrprovisor zugemittelt. Ist derselbe nicht in der Lage, den Interkalarüberschuß an das k. k. Steueramt zur festgesetzten Zeit abzuführen, so kann er um Verlängerung des Termins oder Abzahlung in mehreren Raten bei der k. k. Statthalterei das Ersuchen stellen und im Falle eines abschlägigen Bescheides an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht rekurriren (1 fl. Stempel).

Schließlich glauben wir noch, gestützt auf vielfache Erfahrung, den guten Rath geben zu sollen, bei den Erläuterungen zu den Rechnungsanständen, sich jeder gereizten und beleidigenden Sprache zu enthalten, die einzig nur zur Folge hat, daß die Behörden streng nach dem Buchstaben des Gesetzes vorgehen, keine Rücksicht gewähren und seiner Zeit, die Bestätigung des gewesenen Provisor auf irgend eine Pfarre verweigern, wie dies

schon öfter der Fall war. Eine rein sachliche Entgegnung hat jedenfalls mehr Wirkung als eine mit Ausfällen gespickte. Ferner ist es für den Provisor nur vom Vortheile, wenn er die Interkalarrechnung rechtzeitig legt und es nicht auf vielfache Betreibungen ankommen läßt.

Ergänzungen zum Artikel: Civilseelsorgerliche Thätigkeit bei Eheschließungen von Militärpersonen.

(Quartalschrift 1880. Heft I. pag. 293 seqq.)

Durch die Güte eines hochgestellten und eminent gesetzkundigen Herrn in Wien wurde ich aufmerksam gemacht, daß seit dem Erscheinen des Buches von Professor Symersky, welches im obgenannten Aufsätze citirt, und bei Verfassung desselben vorzüglich benützt worden ist, durch die immerwährend organisirende Militärverwaltung manches die Militärseelsorge betreffende sich verändert habe. Um die geehrten Leser der Quartalschrift nicht irre zu führen, verzeichne ich hier die Stellen meines Artikels, welche in Folge neuerer Anordnungen einer Berichtigung bedürfen:

Seite 294 und 295. Der Status der Militärgeistlichkeit ist jetzt auf 127 Personen reducirt, indem es jetzt nur mehr 16 Militärpfarrer und 8 geistliche Professoren in Militär-Erziehungsanstalten gibt.

S. 295. Ist in Kriegszeiten nur 1 Rabbiner in das Armee-Hauptquartier zu berufen, und es haben daher die Worte: „oder ein paar“ wegzufallen. Das Duplikat der Matriken für die Militia vaga, welches Civilseelsorger in Stationsorten, wo kein Militärgeistlicher angestellt ist, zu führen haben, ist nicht mehr quartaliter abzuschließen und einzusenden, sondern bloß einmal mit Ende des Jahres.

S. 297. Gehören auch noch zur militia vaga, und sind daher zu a—g hinzuzufügen: h. die Dienstboten der activen Militärpersonen. (Reichskriegs-Minist.-Rescript v. 10. Jänner 1879, Abth. 9, N. 8018 ex 1878.)

S. 298. Daher sind bei der militia stabilis die unter N. 11 angeführten Dienstboten zu streichen; ebenso auch N. 13 die Sträflinge u., so daß nur mehr 12 Klassen von zur militia stabilis gehörigen Personen verbleiben.

S. 300. Sind die Eingangsworte des 1. Absatzes: Ur-lauber und Reservemänner zu streichen; und dafür zu setzen: Landwehrmänner, und statt: militärische Evidenzhaltung, soll es heißen: Landwehr-Evidenzhaltung.